

# Reichs-Gesetzblatt.

---

*Nr. 23.*

---

**Inhalt:** Bekanntmachung wegen Revidirung des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. S. 555.

---

(Nr. 2324.) Bekanntmachung wegen Revidirung des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst.  
Vom 18. Juli 1896.

Auf Grund des Artikels VII des Gesetzes vom 7. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) wird der Text des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, nachstehend bekannt gemacht.

Mit-Aussch., den 18. Juli 1896.

Der Reichskanzler.

Kürst zu Hohenlohe.

---

## Gesetz,

betreffend

die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst.

---

### §. 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.